

**Aufgabe
1**

a) **Abrechnung:**

Deckungskapital zum 1. Dezember 2004 (= Kündigungstermin) =

Deckungskapital Juni 2005	19.000 €	
- Deckungskapital Juni 2004	17.800 €	
= Differenz	1.200 € : 2 =	600 €
+ Deckungskapital Juni 2004		17.800 €
= Deckungskapital Dez. 2004		18.400 €

Versicherungssumme	60.000 €	
- Deckungskapital Dez. 2004	18.400 €	
= riskiertes Kapital	41.600 €, davon 2 % Stornoabschlag =	832 €

Somit folgende Abrechnung:

Deckungskapital Dez. 2004	18.400 €
- Stornoabschlag	832 €
- Plicedarlehen	4.800 €
+ Überschussguthaben	9.000 €
Auszahlungsbetrag	21.768 €

- b) - Kündigungsschreiben
- Bankverbindung
- Versicherungsschein
- Zustimmung der Bank
- c) - Schenkungssteueranzeige ans Finanzamt, da Leistung nicht an VN geht
- Verlust durch Stornoabschlag für Kündigung (Bearbeitungsgebühr, Antiselektion)
- Verlust der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge
- Neuabschluss zu schlechterem Rechnungszins und nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich
- neues Eintrittsalter und evtl. geringere Restlaufzeit bei späterem Neuabschluss, somit ungünstigerer Spareffekt
- Wegfall des BU-Schutzes, der für sein Lebensalter besonders wichtig ist, wegen starker Kürzungen der gesetzlichen Absicherung (nur noch Erwerbsminderungsrente)
usw.

Aufgabe 6

Unfallbegriff laut AUB:

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Die Begriffe im Einzelnen:

- plötzlich:
unerwartet, unvorhersehbar, relativ kurzer Zeitraum
Begriff erfüllt z. B.: Schürfung, Schnitt
Begriff nicht erfüllt z. B.: Abnutzungserscheinungen
- von außen auf den Körper:
Es wirken Kräfte ein, die außerhalb des Einflussbereiches des eigenen Körpers liegen, nicht jedoch Gesundheitsschädigungen, die auf einem körperinneren Vorgang beruhen.
Begriff erfüllt z. B.: Knochenbruch durch Sturz
Begriff nicht erfüllt z. B.: Knochenbruch wegen Osteoporose („Spontanbruch“)
- unfreiwillig:
Die Unfreiwilligkeit bezieht sich nicht auf das Ereignis, sondern auf die Gesundheitsschädigung. Unfreiwillig = weder Vorsatz noch bedingter Vorsatz. Allerdings darf Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
Begriff erfüllt z. B.: Gesundheitsschädigung durch Hagelschlag
Begriff nicht erfüllt z. B.: Gesundheitsschädigung durch absichtlich abgeschnittenes Körperteil („Selbstverstümmelung“)
- Gesundheitsschädigung:
Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit
Begriff erfüllt: Verletzung eines Körperteiles
Begriff nicht erfüllt: Beschädigung von Sachen (z. B. Kleidung)

Hinweis: Beispiele sind laut Fragestellung nicht erforderlich.